



Landratsamt Landsberg am Lech

Sachgebiet 41, Staatliches Abfallrecht



Merkblatt für die Brauchtumsfeier

Osterfeuer, Maifeuer und Johannisfeuer (Sonnwendfeuer) sind auch im Landkreis Landsberg am Lech ein alter Brauch. Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Verbrennen von Abfällen, sondern der Brauchtumpflege. Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet,

- dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist,
- dass ein Großfeuer angelegt wird, das sicherlich die Dimension eines Privatgartens sprengen würde,
- dass es am bzw. um den Brauchtumstermin stattfindet.

Als Brauchtumsfeuer sind nach Mitteilung der Regierung von Oberbayern nur das Osterfeuer, das Maifeuer und das Johannisfeuer (Sonnwendfeuer) bekannt. Die Abhaltung eines der vorgenannten Brauchtumsfeuer in einem privaten Garten ist vom Sinn und Zweck des Brauchtums und seines Anlasses ausgeschlossen.

Brauchtumsfeuer sind für die Öffentlichkeit ausgerichtet und dienen der Vergnügung. Derartige Veranstaltungen sind nach Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG- der zuständigen Gemeinde **spätestens 1 Woche vorher** schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(en)
- Art der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung (Flurnummer und Gemarkung)
- Datum und Uhrzeit der Veranstaltung
- Zahl der zuzulassenden Teilnehmer

Bei der Durchführung eines Brauchtumsfeuers ist außerdem folgendes zu beachten:

- Die Durchführung von Brauchtumsfeuern in Landschaftsschutzgebieten ist erlaubnispflichtig. Die notwendige Erlaubnis ist rechtzeitig vorher zu beantragen.
- **Im Rahmen der Brauchtumsfeier dürfen nur trockener Ast- und Strauchschnitt und unbehandeltes Holz verbrannt werden.** Behandeltes oder beschichtetes Holz, insbesondere Bau- und Abbruchholz, Europaletten, Gartenzäune, Fensterrahmen usw., Kabeltrommeln, Sperrmüll, Gartenabfälle, Papier und Kartonagen, Hausmüll, Altreifen und sonstige Abfälle dürfen nicht verbrannt werden. Die Praxis hat leider gezeigt, dass sog. „Brauchtumsfeuer“ auch zur widerrechtlichen Abfallentsorgung missbraucht wurden. Das Landratsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Einsatz von unzulässigem Material von einer widerrechtlichen Abfallentsorgung auszugehen ist. Diese kann im Rahmen der Abfallgesetze in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße belegt werden.

Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.

Postanschrift

Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech

Dienstgebäude - Immissionsschutz, Staatl. Abfallrecht, Bodenschutz

Außenstelle 8 • Bahnhofplatz 1 • 86899 Landsberg am Lech

Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 - ☎ Fax: 08191/129-1011

E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Erweiterte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle: Mo - Do: 7:30 - 13:00, Fr: 7:30 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Bankverbindungen

Sparkasse Landsberg-Dießen

BLZ 700 520 60, Kto. 422

IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22

BIC: BYLADEM1LLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG

BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7

IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07

BIC: GENODEF1DSS

Durch das Verbot des Verbrennens von Altholz bzw. sonstigen Abfällen sollen sicherlich nicht Brauchtumsfeuer verhindert werden. Bei der Verbrennung von Abfällen werden aber Schadstoffe freigesetzt. Ein Umgehen des Verbots durch „Deklaration“ eines Feuers als Brauchtumsfeuer ist deshalb zu verhindern. Da ein umweltbewusster Umgang mit Brennmaterial im Interesse aller liegt, werden die Gemeinden gebeten, die Anlieferung von Materialien, die bei einem Brauchtumsfeuer verbrannt werden sollen, durch Gemeindebedienstete/-angehörige zu überwachen oder durch andere Maßnahmen sicherzustellen, dass nur zulässige Materialien verbrannt werden.

- **Brandreste**

Die Brandreste und Ascherückstände sind über das Abfallwirtschaftszentrum in Hofstetten zu entsorgen! Es ist dabei unbedingt zu beachten, dass die Brandreste und Ascherückstände vor der Anlieferung am Abfallwirtschaftszentrum abgelöscht oder über mehrere Tage vollständig abgekühlt sein müssen. Am Abfallwirtschaftszentrum Hofstetten werden Brandreste und Ascherückstände bis zu 500 kg je Selbstanlieferung kostenlos angenommen. Es ist darauf zu achten, dass mit der Asche nicht unnötig große Mengen an Boden und Steinen angeliefert werden. Mengen über 500 kg sind kostenpflichtig. Ausnahmen werden nicht erteilt.

- **Mindestabstände**

Brauchtumsfeuer müssen mindestens folgende Sicherheitsabstände einhalten:

- 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
- 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächern aus brennbaren Stoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare Stoffen, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt/gelagert/bearbeitet werden
- 100 m zu sonstigen Gebäuden und leicht entzündbaren Stoffen
- 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
- 100 m zu Waldrändern
- 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen
- 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
- 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen, sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit genutzt werden

- **Verantwortung**

Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Vielleicht hilft auch die Freiwillige Feuerwehr mit einer Brandwache.

- **Vorsicht Tiere**

Die Feuerstelle sollte erst am Tag des Brauchtumsfeuers aufgeschichtet werden, damit Tiere darin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Bereits länger aufgeschichtetes Holz sollte vor dem Entzünden umgeschichtet werden, um evtl. versteckte Kleintiere (hauptsächlich Igel) aufzuscheuchen.

- **Wetter**

Bei starkem Wind, lang anhaltender Trockenheit und akuter Waldbrandgefahr ist aus Sicherheitsgründen auf das Feuer zu verzichten. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 4 VVB).

- **Anzünden/Ablöschen**

Beim Anzünden keinesfalls Öle, Benzine oder ähnliche brennbare Flüssigkeiten verwenden; erlaubt sind kleine Mengen Papier.

Geeignete Geräte und Mittel zum Ablöschen und zur evtl. Bekämpfung von Entstehungsbränden sind vorher bereitzustellen.

Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Wir bitten um Unterrichtung der hiervon betroffenen örtlichen Vereine.

Sonstige sicherheitsrechtliche Bestimmungen (insbesondere die Vorschriften der Verordnung zur Verhütung von Bränden) bleiben unberührt und sind ggf. von den Gemeinden in eigener Zuständigkeit zu prüfen.